

**Vierte Satzung zur Änderung der
Neufassung der allgemeinen Studien-
und Prüfungsordnung für die lehramts-
bezogenen Bachelor- und
Masterstudiengänge an der
Universität Potsdam
(BAMALA-O)**

Vom 22. Januar 2020

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 23, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20], S. 3), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) am 22. Januar 2020 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 30. Januar 2013 (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 20. Dezember 2017 (AmBek. UP Nr. 1/2018 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Unter „§ 24 Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)“ wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Lehramt für Förderpädagogik“

b) Es werden folgende Angaben angefügt:

„VIII. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das Bachelorstudium Lehramt für Förderpädagogik (Vollzeitstudium)

IX. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das Masterstudium Lehramt für Förderpädagogik

(Vollzeitstudium)“

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ergänzend gelten die jeweilige spezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Fach, die Fächer und/oder Studienbereiche im Verbund, den Studienbereich bzw. die Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt für die Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusionspädagogik („fachspezifische Ordnung“), die nach Maßgabe dieser Ordnung und der jeweils aktuellen Fassung der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) erlassen werden, die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS) in der jeweils gültigen Fassung und die Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Für Fächer und Studienbereiche, die aufgrund einer Studien- und Prüfungsordnung im Verbund zu studieren sind, wird ein fach- und studienbereichsübergreifender Prüfungsausschuss bestellt. Werden fach- und studienbereichsübergreifende Studien- und Prüfungsordnungen durch mehrere Fakultätsräte erlassen, bestimmen diese gemeinsam über einen fach- und studienbereichsübergreifenden Prüfungsausschuss (Bestellung des Ausschusses).“

b) In Abs. 1 werden im bisherigen Satz 4/neuen Satz 6 die Worte „Der zuständige Fakultätsrat benennt“ durch die Worte „Der zuständige Fakultätsrat benennt bzw. bei übergreifenden Ordnungen die zuständigen Fakultätsräte benennen“ ersetzt.

c) Hinter Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Prüfungsausschuss für fach- und/oder studienbereichsübergreifenden Moduleile des Schulpraktikums wird durch die Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium geregelt.“

4. In § 5a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „- Praktika“ durch die Angabe „- schulpraktische Studien (Praktika sowie die jeweiligen Veranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, soweit sie nicht den Charakter einer Vorlesung haben)“ ersetzt.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 10. Februar 2020.

5. In § 7a Abs. 4 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Lehramt	Zuständig ist der Prüfungsausschuss für	Beratung und Verlängerung betrifft
Lehramt für die Sekundarstufen I und II (B.Ed.)	das Fach 1 bzw. Fach mit niedrigerem Fachsemester*	Fach 1 bzw. Fach mit niedrigerem Fachsemester und Bachelorarbeit*
	das Fach 2 bzw. Fach mit höherem Fachsemester*	Fach 2 bzw. Fach mit höherem Fachsemester, Studienbereich Bildungswissenschaften und Modul Akademische Grundkompetenzen*
Lehramt für die Primarstufe (B.Ed., M.Ed.)	den Studienbereich Grundschulbildung (bei Studium ohne inklusionspädagogische Schwerpunktbildung) bzw. den Studienbereich Inklusionspädagogik (bei Studium mit inklusionspädagogischer Schwerpunktbildung)	Gesamtes Studium
Lehramt für Förderpädagogik (B.Ed)	den Studienbereich Förderpädagogik	Gesamtes Studium
Lehramt für die Sekundarstufen I und II mit Schwerpunktbildung auf die Sek. I (M.Ed.)	den Studienbereich Bildungswissenschaft	Gesamtes Studium
Lehramt für die Sekundarstufen I und II mit Schwerpunktbildung auf die Sek. II (M.Ed.)	das Fach 1*	Gesamtes Studium

Lehramt für Förderpädagogik (M.Ed)	den Studienbereich Förderpädagogik	Gesamtes Studium

* Für Fächer und Studienbereiche, die aufgrund einer Studien- und Prüfungsordnung im Verbund zu studieren sind, ist der fach- und studienbereichsübergreifender Prüfungsausschuss nach § 2 Abs. 1 Satz 4 für das gesamte Studium zuständig.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Sätze 3 ff. gestrichen.

b) Nach Abs. 2 werden folgende Absätze eingefügt:
 „(2a) Die in einer Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Ordnung insbesondere in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftlichen Hausarbeiten, Referaten und Testaten erbracht werden. Soweit die fachspezifische Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt, können nicht-mündliche Prüfungen auch mittels elektronischer Medien durchgeführt, erfasst bzw. ausgewertet werden. Dies gilt insbesondere für Aufsichtsarbeiten wie Klausuren.

(2b) Die Mindestdauer von mündlichen Prüfungen soll je Studierenden 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Dauer von Klausurarbeiten soll 90 Minuten nicht unterschreiten. Für eine Modul(teil)prüfung dürfen in der Modulbeschreibung im Modulkatalog der fachspezifischen Ordnung oder im fakultätsweiten fachübergreifenden Modulkatalog maximal drei unterschiedliche Prüfungsformen bestimmt werden. Innerhalb eines Semesters sollen alle Kandidatinnen und Kandidaten nach der gleichen Prüfungsform geprüft werden. Die Prüfungsform und bei nicht-mündlichen Prüfungen gegebenenfalls der Einsatz elektronischer Medien nach Absatz 2a Satz 2 ist spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Bei Anmeldung nach Absatz 2 muss eine Immatrikulation in dem Studiengang nach § 7a Abs. 1 vorliegen.“

b) Nach Abs. 5 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
 „Der konkrete Prüfungstermin ist spätestens eine Woche vor Ende der Rücktrittsfrist in geeigneter Form bekanntzugeben.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„ Wird die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) durch den zweiten Prüfer nicht bestätigt, gilt Abs. 10 Nr. 3.“

b) In Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu fertigen; dieses wird in der Regel vom Beisitzer gefertigt.“

c) In Abs. 10 wird folgende Nr. angefügt:

„3. Ist eine der beiden Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestellt. Bewerten zwei der dann drei Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so lautet die Endnote der Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0). Anderenfalls gelten die beiden besseren Noten unter entsprechender Anwendung der Nr. 1 und 2.“

9. § 15 Abs. 4 lit. b) wird wie folgt ersetzt:

„b) die dem Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören,“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „Studiengangs bzw. des Studienfachs“ durch die Worte „Studiengangs, -fachs bzw. -bereichs“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Studiengang bzw. Studienfach“ durch die Worte „Studiengang, -fach bzw. -bereich“ ersetzt.

11. In § 21a Abs. 2 werden die Worte „Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)“ durch die Worte „Lehramt für die Primarstufe, das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) und das Lehramt für Förderpädagogik“ ersetzt.

12. § 22 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Studium wird als Studium für das Lehramt für die Primarstufe, für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) und für das Lehramt für Förderpädagogik angeboten.“

13. In § 24 Abs. 4 wird in der letzten Zeile der Tabelle die Angabe „(ZfL)“ durch die Angabe „und Bildungsforschung (ZeLB)“ ersetzt.

14. Nach § 24 wird folgender Paragraph neu eingefügt:

„§ 24a Lehramt für Förderpädagogik

Das Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt für Förderpädagogik setzt sich aus folgenden Bestandteilen inklusive der schulpraktischen Studien (§§ 25 und 29) zusammen:

	Bachelorstudium	Masterstudium	Bachelor- und Masterstudium gesamt
Fach	69 LP	21 LP	90 LP (davon mindestens 18 LP fachdidaktische Anteile)
Studienbereich Förderpädagogik	84 LP	45 LP	129 LP (davon mindestens 40 LP für die allgemeine Förder- und Inklusionspädagogik und mindestens 80 LP für die beiden Fachrichtungen der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte)
Studienbereich Bildungswissenschaften	18 LP	12 LP	30 LP
Schulpraktikum	--	24 LP	24 LP
Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit	9 LP	18 LP	27 LP
Insgesamt	180 LP	120 LP	300 LP

Das Studium des Fachs schließt die fachdidaktischen Anteile ein. In den fachspezifischen Ordnungen sind im Fach mindestens 18 Leistungspunkte für die fachdidaktischen Anteile auszuweisen.“

15. In § 25 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)“ durch die Worte „Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) und für das Lehramt für Förderpädagogik“ ersetzt und bei Satz 2 lit. c) die Worte „(Lehramt für die Sekundarstufen I und II) bzw. im Fach (Lehramt für Förderpädagogik)“ angefügt.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorarbeit kann in Fach 1 bzw. im Fach, Fach 2, Studienbereich Bildungswissenschaften, ggf. Studienbereich Grundschulbildung, ggf. Studienbereich Inklusionspädagogik oder ggf. Studienbereich Förderpädagogik gemäß §§ 23, 24 bzw. 24a geschrieben werden.“

b) In Abs. 5 Satz 7 wird Halbsatz 2 wie folgt neu gefasst:

„bei einer früheren Einreichung gilt als Tag der Abgabe der Tag, an dem ein Drittel der Bearbeitungszeit erreicht wird, und die Frist für die Bewertung beginnt erst mit diesem Tage.“

c) Abs. 9 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Anmeldung des neuen Themas soll spätestens zwei Monate nach der Entscheidung über das Nichtbestehen der ersten Arbeit gemäß Absatz 8 erfolgen. Für die Ausgabe und Anmeldung des neuen Themas gilt Absatz 4.“

17. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die jeweilige Note von Fach 1 bzw. Fach, Fach 2, Studienbereich Bildungswissenschaften, ggf. Studienbereich Grundschulbildung, ggf. Studienbereich Inklusionspädagogik oder ggf. Studienbereich Förderpädagogik (§§ 23, 24 bzw. 24a) ist der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller dem jeweiligen Fach bzw. Studienbereich zugehörigen Modulnoten ohne Berücksichtigung der Bachelorarbeit.“

b) Nach Abs. 4 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„(4a) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses im Lehramt für Förderpädagogik (§ 24a) ergibt sich durch die Note für das Fach, die Noten für die Studienbereiche Förderpädagogik und Bildungswissenschaften und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis ihrer jeweiligen Leistungspunktzahlen. Die nach Satz 1 ermittelte Gesamtnote wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.“

18. In § 29 Abs. 1 werden die Worte „Lehramt für die Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusionspädagogik und für das Lehramt für die Sekundarstufen I

und II (allgemeinbildende Fächer)“ durch die Worte „Lehramt für die Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusionspädagogik, für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) und für das Lehramt für Förderpädagogik“ ersetzt.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 werden das Wort „bildungswissenschaftlicher“ durch die Worte „bildungswissenschaftlicher bzw. inklusions- oder förderpädagogischer“ und das Wort „bildungswissenschaftlichen“ durch die Worte „bildungswissenschaftlichen bzw. inklusions- oder förderpädagogischen“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„(3a) Beim Studium für das Lehramt für Förderpädagogik ist die Masterarbeit in der Förderpädagogik oder in den Bildungswissenschaften oder in der Fachdidaktik oder Fachwissenschaft des studierten Faches anzufertigen. Wird die Masterarbeit in der Fachdidaktik des Faches angefertigt, so muss das Thema förderpädagogische Aspekte berücksichtigen. Wird die Masterarbeit in einer Fachwissenschaft angefertigt, so ist das Thema mit Bezügen zu mindestens einem der anderen Bereiche gemäß Satz 1 zu stellen.“

c) In Abs. 7 Satz 7 wird Halbsatz 2 wie folgt neu gefasst:

„bei einer früheren Einreichung gilt als Tag der Abgabe der Tag, an dem ein Drittel der Bearbeitungszeit erreicht wird, und die Frist für die Bewertung beginnt erst mit diesem Tage.“

d) In Abs. 13 wird in Satz 4 nach dem Wort „und“ die Wendung „in der Regel“ eingefügt und in Satz 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wendung angefügt: „sie ist zu protokollieren.“

20. § 31 wird wie folgt geändert

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die jeweilige Note von Fach 1 bzw. Fach, Fach 2, Studienbereich Bildungswissenschaften, ggf. Studienbereich Grundschulbildung, ggf. Studienbereich Inklusionspädagogik oder ggf. Studienbereich Förderpädagogik (§§ 23, 24 bzw. 24a) ist der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller dem jeweiligen Fach bzw. Studienbereich zugehörigen Modulnoten ohne Berücksichtigung der Masterarbeit.“

b) Nach Abs. 4 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„(4a) Die Gesamtnote des Masterabschlusses im Lehramt für Förderpädagogik (§ 24a) ergibt sich durch die Note für das Fach, die Noten für die Studienbereiche Förderpädagogik und Bildungswissenschaften und die Note für die Masterarbeit im

Verhältnis ihrer jeweiligen Leistungspunktzahlen.
Die nach Satz 1 ermittelte Gesamtnote wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.“

21. In § 32 Abs. 4 werden die Worte „Lehramt für die Primarstufe bzw. für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)“ durch die Worte „Lehramt für die Primarstufe, das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bzw. das Lehramt für Förderpädagogik“ ersetzt.

22. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Bei Nr. V. wird in der Überschrift die Angabe „Sekundarstufen I und II“ durch die Angabe „Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)“ ersetzt.

b) Bei den Tabellen unter V., VI. und VII. (Lehramt für die Sekundarstufen I und II) wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Sofern Fach 1 und Fach 2 im Verbund studiert werden und in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind, kann die Ordnung eine abweichende Verteilung der LP für die beiden Fächer vorsehen, sofern die Summe der LP der beiden Fächer eines Fachsemesters (FS) der Summe der LP der beiden Fächer des jeweiligen FS in der Tabelle entspricht.“

c) Es werden folgende Angaben angefügt:

„VIII. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das Bachelorstudium Lehramt für Förderpädagogik (Vollzeitstudium)

Fachsemester	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	Summe
Fach	12	12	12	12	12	9	69 LP
Studienbereich Förderpädagogik	12	15	18	15	12	12	84 LP
Studienbereich Bildungswissenschaften	6	3	-	3	6	-	18 LP
Bachelorarbeit	--	--	--	--	--	9	9 LP
Summe	30	30	30	30	30	30	180 LP

IX. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das Masterstudium Lehramt für Förderpädagogik (Vollzeitstudium)

Fachsemester	1. FS	2. FS	3. FS (Praxissemester)	4. FS	Summe
Fach	9	6	--	6	21 LP
Studienbereich Förderpädagogik	15	24	--	6	45 LP
Studienbereich Bildungswissenschaften	6	-	6	--	12 LP
Schulpraktikum	--	--	24	--	24 LP
Masterarbeit	--	--	--	18	18 LP
Summe	30	30	30	30	120 LP

Artikel 2

(1) Die Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.